

– Ausfertigung –

Zur Geschäftsstelle am: 08.04.2009



Amtsgericht Rinteln
- Strafsachen -
20 Cs 406 Js 3653/08 (201/08)

Im Namen des Volkes

Urteil

In der Strafsache

gegen

den freischaffenden Künstler Thomas Sack,
geboren am 30.03.1982 in Dresden,
wohnhaft Rosenstr. 3, 31737 Rinteln,
Staatsangehörigkeit: deutsch,

wegen Vergehen ./i. § 22 Kunsturhebergesetz

hat das Amtsgericht Rinteln – Strafrichter – in der Sitzung vom 31.03.2009, an der teilgenommen haben:

Richter am Amtsgericht Rost
als Strafrichter

Staatsanwalt Dr. Schreiber
als Beamter der Staatsanwaltschaft

Justizamtsinspektor Kuhr
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

für Recht erkannt:

Der Angeklagte ist der verbotenen Mitteilung über Gerichtsverhandlungen schuldig.

Er wird verwarnt. Die Verurteilung zu einer Geldstrafe von 5 Tagessätzen zu je ■■■ Euro bleibt vorbehalten.

Im übrigen wird der Angeklagte freigesprochen.

Er hat die Verfahrenskosten zu tragen, soweit er verurteilt worden ist. Soweit er freigesprochen worden ist, trägt die Landeskasse seine notwendigen Auslagen und die Verfahrenskosten.

A. V.: §§ 353 d Nr. 3, 59 Abs. 1 StGB.

Gründe:

Der ledige Angeklagte ist Künstler. Er lebt mit der Mutter seiner beiden Kinder, die 1 und 3 Jahre alt sind, zusammen.

Der Angeklagte bestreitet seinen Lebensunterhalt und auch denen seiner Kinder und seiner Lebensgefährtin davon, dass er hin und wieder ein Kunstwerk verkauft, ansonsten Zuwendungen von [REDACTED] erhält. So hat diese Familie ein monatliches Nettoeinkommen von [REDACTED] Euro im Schnitt.

Der Angeklagte ist bislang unbestraft.

Seit dem Jahr 2007 führt die Staatsanwaltschaft Bückeberg das Ermittlungsverfahren 406 Js 8324/07 wegen Verdachts des Betruges und der Urkundenfälschung gegen den Angeklagten, in dem gegen diesen wegen Verdachts der Fälschung von Gemälden ermittelt wird.

Am 05. April 2008, einem Samstag, fand sich nun in der Ortspresse ein größerer Bericht über einen Zivilrechtsstreit, in dem es ebenfalls um den Vorwurf solcher Kunstfälschung geht. Angesichts dieses Berichtes befürchtete die ermittelnde Staatsanwaltschaft Bückeberg, der Angeklagte könnte doch Beweismittel verschwinden lassen und entschloss sich, am selben Tage eine Durchsuchung bei dem Angeklagten durchzuführen. Da kein Richter zur erreichen war, ordnete der ermittelnde Staatsanwalt Lüth die Durchsuchung an, die dann am 05.04.2008 ab 15.35 Uhr im Hause des Angeklagten durchgeführt wurde.

Zur Durchsuchung erschienen neben den ermittelnden Staatsanwalt Lüth die Polizeibeamtin Sybille Bäderrmann sowie ihre Kollegen Uwe Steding, Armin Steinmeier und Jürgen Weber. Dem Angeklagten wurde Sinn und Zweck der Durchsuchung erklärt und die Durchsuchung dann zügig in Angriff genommen. Der Angeklagte griff sich seinen Camcorder und filmte die Durchsuchungsaktion. Dagegen hatten die ermittelnden Beamten nichts einzuwenden, wiesen den Angeklagten aber darauf hin, der dürfe entsprechend seiner Ankündigung zur Verwertung der aufgenommenen Bilder, nämlich Dokumentation entstandener möglicher Schäden an den Gemälden und Vorlage an seinen Verteidiger, diesen aufgenommenen Sequenzen nicht Anderen und vor allen Dingen nicht öffentlich zugänglich machen.

Der Angeklagte nahm die Durchsuchungsaktion auf. Wie das Gericht auf dem während der Hauptverhandlung in Augenschein genommenen Video erkennen konnte, wurden die Tätigkeiten der Ermittlungsbeamten gezeigt. Teilweise waren die einzelnen Beamten auch in Großaufnahme zu sehen bis auf die Beamtin Bäderrmann, die er nur von hinten und einmal im Seitenprofil zu sehen, aber doch zu erkennen war.

Der Angeklagte setzte dann doch das aufgenommene Video ins Internet und veröffentlichte es so über die Internetseite video.google.de, wo das Video ab dem 10.04.2008 von Jedermann betrachtet werden konnte.

Wegen dieser Veröffentlichungen haben die Beamten Bäderrmann, Steding, Steinmeier und Weber noch im April 2008 Strafantrag gegen den Angeklagten gestellt.

Dieser hatte es als Protestaktion verstanden, dass er dieses Video ins Internet gestellt hatte. Damit gab er sich dann nicht zufrieden. Er fertigte sodann ein Gemälde des ermittelnden Staatsanwalts Lüth in Mischtechnik in der Größe 80 x 60 cm an. Das Gemälde zeigt ein Portrait des Staatsanwalts, dessen Kopf nahezu das ganze Bild ausfüllt. Es ist zu erkennen, dass der Abgebildete eine schwarze Robe trägt. Am unteren Bildrand sind zwei Blätter zu erkennen, die offensichtlich eine Akte darstellen sollen. Staatsanwalt Lüth ist gut zu erkennen. Hinsichtlich der Einzelheiten dieser Abbildung wird gem. § 267 Abs. 1 Satz 3 StPO auf die Abbildungen dieses Gemäldes auf Blatt 7 Band II der Akten verwiesen.

Dieses Gemälde veröffentlichte der Angeklagte auf der Internetplattform "Arprice", wo er das Bild für 11.067 US-Dollar ab dem 24.09.2008 anbot.

Nach dem der betroffene Staatsanwalt Lüth davon Kenntnis erhalten hatte, stellte er am 29.09.2008 Strafantrag gegen den Angeklagten wegen unerlaubter Veröffentlichung seines Portraits.

Die Staatsanwaltschaft Bückeberg nahm daraufhin die Ermittlungen auf und erwirkte beim Amtsgericht Bückeberg den Durchsuchungsbeschluss vom 07.10.2008 - 65 Gs 538/08 -, in dem die erneute Durchsuchung der Wohnung und Sachen des Angeklagten angeordnet wurde, um das genannte Gemälde beschlagnahmen zu können. Das geschah dann auch so.

Wieder aus Protest veröffentlichte der Angeklagte den Durchsuchungsbeschluss im Internet über seine Internetseite tomsack.com. und zwar in der Weise, dass er den gesamten Beschluss gleichsam wie eine Fotokopie im Internet wiedergab. Das geschah am 14.10.2008.

Der Angeklagte hat in seiner Einlassung eingeräumt, das Video von der Durchsuchungsaktion am 05.04.2008 aufgenommen und dann ins Internet gestellt zu haben, ferner das Gemälde des Staatsanwalts Lüth angefertigt und über die genannte Plattform zum Kauf angeboten zu haben und auch den genannten Durchsuchungsbeschluss des Amtsgerichts Bückeberg vollständig auf seiner Internetseite für die Allgemeinheit dargestellt zu haben. Das Letzteres strafbar sei, habe er gar nicht gewusst.

Im übrigen habe er, der nun schon seit Jahren wiederholt von verschiedenen Staatsanwaltschaften mit Durchsuchungsaktionen und Beschlagnahmeaktionen überzogen worden sei, sich dagegen wehren wollen. Seine Geschäftstätigkeit als Galerist sei völlig zum Erliegen gekommen, auch sei er in seiner Tätigkeit als bildender Künstler schwer beeinträchtigt worden. Alle Vorwürfe seien völlig haltlos, hätten in keinem Fall auch zur Anklage geführt, gleichwohl seien seine Kunstwerke und auch Kunstwerke anderer im Werte von tausenden Euro in den Asservatenkammern der Behörden verschwunden, er so um die Früchte seiner Arbeit gebracht worden. So sei er nun neben hin und wieder einem Verkauf eines Gemäldes auf Zuwendungen [REDACTED] angewiesen, so dass er mit seiner Lebensgefährtin und den beiden gemeinsamen Kindern im Monat mit rund [REDACTED] Euro auskommen müsse.

Das Portrait des Staatsanwalts Lüth sehe er als Kunstwerk an, verstehe diese ganze Aktion neben den Protest auch als Kunstaktion, zu der es selbstverständlich auch gehöre, das Gemälde öffentlich zu präsentieren. Diese Präsentation über die Internetplattform Arprice sei Teil der Aktion, denn es sei für ihn völlig selbstverständlich, dass er dieses Gemälde nicht für 10.000,- Euro werde verkaufen können. Auf der Internetplattform Arprice sei der entsprechende Preis eben in Dollar umgerechnet angegeben.

Mit seinen Aktionen sei er schon mehrfach in der Presse gewesen ebenso im Fernsehen. Dass ihm hier nun die Veröffentlichung des Videos sowie des Portraitgemäldes als Straftaten vorgeworfen würden, verletze seine durch das Grundgesetz geschützte Meinungs- und Pressefreiheit sowie die Kunstfreiheit.

Das Gericht hat den Angeklagten lediglich der verbotenen Mitteilung über Gerichtsverhandlungen gem. § 353 d Nr. 3 StGB für schuldig befunden, weil er den kompletten Durchsuchungsbeschluss des Amtsgerichts Bückeberg im Internet veröffentlicht hat, noch ehe über diese Sache in öffentlicher Verhandlung verhandelt worden oder das Verfahren anderweitig abgeschlossen worden war.

Der Angeklagte kann nicht mit dem Einwand gehört werden, dass diese Strafvorschrift hier eigentlich nicht verletzt sei, weil das Bild erfolgreich beschlagnahmt gewesen sei, als er den entsprechenden Durchsuchungsbeschluss in vollem Wortlaut veröffentlicht habe, diese Aktion also die Ermittlungen und das ganze Verfahren überhaupt nicht beeinträchtigt habe.

Die Tat des Angeklagten stellt einen Formalverstoß dar, der nun einmal durch die genannte Vorschrift unter Strafe gestellt und nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes auch nicht verfassungswidrig ist (BVerfGE 71,206).

Der Angeklagte hat auch schuldhaft gehandelt. Er kann sich nicht etwa auf einen unvermeidbaren Verbotsirrtum berufen mit der Begründung, er habe diese Strafvorschrift gar nicht gekannt. Es wäre ihm, zumal da er zeitweise Rechtswissenschaften studiert hatte, ohne Weiteres möglich gewesen, sich hier über die Rechtslage Klarheit zu verschaffen.

Bei der Strafzumessung war allerdings zu berücksichtigen, dass es sich hier in der Tat nur um einen Formalverstoß ohne jede negative Auswirkung auf das Verfahren handelte. Die angemessene Entscheidung wäre hier eigentlich die Einstellung des Verfahrens gem. § 154 Abs. 1 Nr. 1 StPO im Hinblick auf das gegen den Angeklagten noch laufende Verfahren wegen Verdachtes des Betruges und der Urkundenfälschung gewesen. Da sich die Staatsanwaltschaft zu solch einer angemessenen Verfahrensweise nicht hat entscheiden können, kam hier nur eine Verwarnung mit Strafvorbehalt gem. § 59 StGB in Betracht, deren Voraussetzungen vorliegen.

Der Angeklagte, bislang völlig unbescholten und unbestraft, lässt ohne Weiteres erwarten, dass er auch zukünftig ohne Verurteilung zu Strafe keine Straftaten mehr begehen wird. Betrachtet man die gesamte Situation des Angeklagten, die eben dadurch gekennzeichnet ist, dass schon seit Langem von ihm erworbene und/oder gefertigte Kunstwerke beschlagnahmt sind, ohne dass bislang überhaupt eine Anklage erhoben, geschweige denn eine Verurteilung erfolgt ist, der Angeklagte vielmehr in seiner Berufsausübung massiv beeinträchtigt wird, liegen besondere Umstände hier vor, die eine Verhängung von Strafe entbehrlich machen.

Bei dieser Situation und angesichts des lediglich vorliegenden Formalverstoßes liegt es auf der Hand, dass die Verteidigung der Rechtsordnung die Verurteilung zu Strafe hier nicht gebietet.

Auch bei der vorzubereitenden Strafe war am untersten Rahmen des Möglichen zu bleiben, so dass das Gericht hier eine Geldstrafe von 5 Tagessätzen vorbehalten hat. Angesichts des vom Angeklagten angegebenen monatlichen Einkommens und seiner Unterhaltsverpflichtungen ist ein Tagessatz mit [REDACTED] Euro zu bemessen.

Im übrigen hat das Gericht den Angeklagten von dem Vorwurf freigesprochen, Bildnisse anderer verbreitet und öffentlich zur Schau gestellt zu haben, indem er das Video von der Durchsuchung sowie das Portraitgemälde des Staatsanwalts Lüth im Internet veröffentlichte.

Was das Video von der Durchsuchung und dabei die Abbildung der betroffenen Polizeibeamten angeht, ist das Tun des Angeklagten aus § 23 Abs. 1 Nr. 1 KURhG gerechtfertigt.

Insoweit muss generell überhaupt erst einmal gesehen werden, dass Beamte des Staates bei Verrichtung ihrer öffentlichen Aufgaben, abgesehen vielleicht von den Mitarbeitern der Geheimdienste, gar keinen Anspruch darauf haben, völlig anonym und unerkannt ihren Dienst zu leisten. Richter und Staatsanwälte etwa sind sogar nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts verpflichtet, auf ihr Recht am eigenen Bilde zu verzichten, wenn es um ihre Darstellung im Fernsehen geht, sich diese Amtspersonen also im Gerichtssaal vor Beginn der eigentlichen Verhandlung filmen und dann im Fernsehprogramm präsentieren lassen müssen. Teilweise drängen Richter und Staatsanwälte und/oder Polizeibeamte vor die Fernsehkameras wie etwa im Fall der Hausdurchsuchung und vorläufigen Festnahme des Postmanagers Zumwinkel, der im Verfahren wegen Steuerhinterziehung anlässlich der Durchsuchung seines Privathauses vor laufenden Kameras vorläufig festgenommen und abgeführt wurde, wobei der Tip hinsichtlich dieser bevorstehenden Aktion an die Medien nur aus dem Kreise der Ermittlungsbehörden kommen konnte.

Auf diesem tatsächlichen Hintergrund ist zu werten, dass es sich bei den hier abgebildeten Polizeibeamten um sog. relative Personen der Zeitgeschichte handelt, deren Abbildung gem. § 23 Abs. 1 Nr. 1 KURhG gerechtfertigt ist.

Bei der Auseinandersetzung, ob es sich bei dem Werken des Angeklagten nun um Fälschungen oder Originale handelte, handelt es sich um eine Sache öffentlichen Interesses. Das ergibt sich schon daraus, dass über den Zivilrechtsstreit in der örtlichen Presse berichtet wurde und sogar dieser Bericht der eigentliche Anlass war, nun sehr zügig eine Durchsuchung zu starten. Auch die Durchsuchung und Beschlagnahme ist ein Thema von öffentlichem Interesse, das nicht nur in der Ortspresse sondern auch darüber hinaus Beachtung fand. Wenn man in dem Video erkennen konnte, dass hier eine Vielzahl von Bildern mitgenommen, also beschlagnahmt wurden, die eigentlich hätten verkauft werden sollen, ist nicht nur ein kleiner Personenkreis sondern durchaus ein erheblicher Kreis von Kaufinteressierten betroffen.

Gegenüber dem Informationsinteresse der Öffentlichkeit, das der Angeklagte durchaus befriedigt hat, auch wenn es ihm eher um eine Protestaktion ging, tritt dagegen das Recht am eigenen Bilde der betroffenen Polizeibeamten zurück. Auch wenn der eine oder andere kritische Kommentar seitens des Angeklagten in dem Video eingeblendet ist, etwa ein Hinweis, dass wohl die Beamten Originale und Drucke nicht unterscheiden könnten, zeigt das Video doch die völlig ordnungsgemäße Durchführung der Durchsuchung und Beschlagnahme sowie ein recht sorgsamem Umgang der Beamten mit den zu beschlagnahmenden Gemälden und Gegenständen.

Auch die Veröffentlichung des Portraitgemäldes des Staatsanwalts Lüth ist gerechtfertigt, hier gem. § 23 Abs. 1 Nr. 4 KURhG.

Die Präsentation, also Schauausstellung dieses Gemäldes im Internet dient einem höheren Interesse der Kunst.

Die Staatsanwaltschaft und ihr folgen das Landgericht Bückeburg in seinem Beschluss vom 11.11.2008 - dieser bestätigte auf die Beschwerde des Angeklagten hinsichtlich der Beschlagnahme des Gemäldes eben die Beschlagnahme - verkennen doch die tatsächlichen Verhältnisse auf dem derzeitigen Kunstmarkt, wenn sie die Ansicht vertreten, die Präsentation über die Internetplattform Artprice diene gar nicht einem überwiegend künstlerischen Interesse sondern lediglich dem wirtschaftlichen Verwertungsinteresse des Angeklagten.

Auch anerkannte Künstler wie zum Beispiel Picasso und Kandinsky haben ihre Kunstwerke zum Verkauf präsentiert, wobei heute niemand auf die Idee käme, diese Zurschaustellung der Kunstwerke diene deswegen nicht einem höheren Interesse der Kunst. Ein Künstler, der von seiner Hände Arbeit auch leben will, präsentiert seine Werke immer auch zum Zwecke des Verkaufs. Das trifft natürlich genau so wie für die bekannten und anerkannten Künstler auf den Angeklagten zu.

Hinzu kommt, dass bei der heutigen Verbreitung und Nutzung des Internets Kunstwerke eben nicht nur in Galerien und Ausstellungen präsentiert werden sondern eben gerade auch über das Internet. Dabei dienen solche Plattformen wie Artprice eben nicht nur dem Verkaufsinteresse des Künstlers sondern auch der Präsentation des Kunstwerks überhaupt. Wie sollte sonst ein bislang unbekannter Künstler der Gegenwart überhaupt bekannt werden? Von daher ist die Präsentation des Gemäldes über die genannte Internetplattform nicht nur völlig einseitig als Verkaufsaktion, sondern auch als Präsentation des Kunstwerks überhaupt zu sehen und dient damit einem höheren Interesse der Kunst.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus §§ 465, 467 Abs. 1 StPO.

Rost
Richter am Amtsgericht

Ausgefertigt
Amtsgericht Rinteln, 14.04.2009

Kuhr, Justizamtsinspektor
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

